

2. Änderung der Büchereisatzung (BüS) – Synopse

Änderung	Alt	Neu
§ 1 Absatz 1 Satz 2	Der Zweck der Einrichtung ist die flächendeckende Versorgung <u>der Einwohner</u> mit Literatur und Information.	Der Zweck der Einrichtung ist die flächendeckende Versorgung <u>der Einwohnerinnen und Einwohner</u> mit Literatur und Information.
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Alle Heidelberger <u>Einwohnerinnen</u> haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.	Alle Heidelberger <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.
§ 1 Absatz 4	Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die <u>weibliche</u> Form verwendet; die <u>männliche</u> Form ist immer mit eingeschlossen.	Entfällt.
§ 2 Absatz 1 Satz 2	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber <u>der Antragstellerin</u> das Benutzungsverhältnisses widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber <u>der Antragstellerin oder gegenüber dem Antragsteller</u> das Benutzungsverhältnisses widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).
§ 2 Absatz 3	Kinder und Jugendliche ab <u>6</u> bis einschließlich 15 Jahren werden durch <u>eine gesetzliche Vertreterin</u> angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind: a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a), b) schriftliche Erklärung <u>einer</u> gesetzlichen <u>Vertreterin</u> , <u>welche</u> unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der <u>diese ihre</u> Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), <u>ihre</u> Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als <u>gesetzliche Vertreterin</u> und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere <u>ihre</u> <u>Gebührens</u> schuldnerschaft als <u>gesetzliche Vertreterin</u> nach § 12 Satz 2 anerkennt und	Kinder und Jugendliche ab <u>sechs</u> bis einschließlich 15 Jahren werden durch <u>eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter</u> angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind: a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a), b) schriftliche Erklärung <u>einer</u> gesetzlichen <u>Vertreterin oder eines</u> gesetzlichen <u>Vertreter</u> s, <u>welche</u> unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der <u>diese/dieser ihre/seine</u> Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), <u>ihre/seine</u> Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als <u>gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter</u> und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere <u>ihre/seine</u>

Änderung	Alt	Neu
	<p>zudem auch die Gebührenschild aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt.</p>	<p>Gebührenschildnerschaft als <u>gesetzliche Vertreterin/als gesetzlicher Vertreter</u> nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die Gebührenschild aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt.</p>
§ 2 Absatz 4	<p>Die <u>Benutzerinnen</u> haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.</p>	<p>Die <u>Benutzerinnen und Benutzer</u> haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.</p>
Titel	<p>§ 3 <u>Benutzerausweis</u></p>	<p>§ 3 <u>Benutzungsausweis</u></p>
§ 3 Satz 1	<p>Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur als <u>Inhaberin</u> eines gültigen Benutzerausweises und nur gegen dessen Vorlage zulässig.</p>	<p>Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur als <u>Inhaberin oder Inhaber</u> eines gültigen <u>Benutzungsausweises</u> und nur gegen dessen Vorlage zulässig.</p>
§ 3 Satz 2	<p>Eine Benutzung als <u>Bevollmächtigte</u> ist ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Benutzung als <u>Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter</u> ist ausgeschlossen.</p>
§ 3 Satz 3	<p>Der <u>Benutzerausweis</u> wird bei der Anmeldung (§ 2) ausgestellt.</p>	<p>Der <u>Benutzungsausweis</u> wird bei der Anmeldung (§ 2) ausgestellt.</p>
§ 3 Satz 6	<p>Der <u>Benutzerausweis</u> ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an die Stadtbücherei zurück zu geben.</p>	<p>Der <u>Benutzungsausweis</u> ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an die Stadtbücherei zurück zu geben.</p>
§ 3 Satz 8	<p>Die Metropol-Card gilt nach der Anmeldung gem. § 2 als <u>Benutzerausweis</u>.</p>	<p>Die Metropol-Card gilt nach der Anmeldung gem. § 2 als <u>Benutzungsausweis</u>.</p>
§ 4 Absatz 1	<p>Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises von den <u>Benutzerinnen</u> ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestellerservice bestimmten Medien <u>und die DVDs</u> nur</p>	<p>Medien können gegen Vorlage des <u>Benutzungsausweises</u> von den <u>Benutzerinnen und Benutzern</u> ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestellerservice bestimmten Medien,</p>

Änderung	Alt	Neu
	gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn <u>die Benutzerin</u> mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.	<u>DVDs mit Ausnahme von Sach-DVDs und Konsolenspiele</u> nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.
§ 4 Absatz 2	Die entliehenen Medien dürfen von den <u>Benutzerinnen</u> nicht an Dritte weitergegeben werden.	Die entliehenen Medien dürfen von den <u>Benutzerinnen und Benutzern</u> nicht an Dritte weitergegeben werden.
§ 5 Absatz 5 Satz 2	Soweit <u>die Benutzerin</u> in vollem Umfang nachweisen kann, dass <u>sie</u> die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.	Soweit <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> in vollem Umfang nachweisen kann, dass <u>sie/er</u> die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.
§ 5 Absatz 6 Satz 2	Stattdessen hat <u>der Benutzer</u> den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.	Stattdessen hat <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
§ 5 Absatz 6 Satz 3	<u>Der Benutzer</u> erhält in diesem Fall einen Zahlungsbescheid über alle offenen Forderungen (Wiederbeschaffungswert und Gebühren für Ausleihe, Säumnis, Einarbeitung neu beschaffter Medien und Bearbeitung des Zahlungsbescheides, etc.).	<u>Die Benutzerin oder der Benutzer</u> erhält in diesem Fall einen Zahlungsbescheid über alle offenen Forderungen (Wiederbeschaffungswert und Gebühren für Ausleihe, Säumnis, Einarbeitung neu beschaffter Medien und Bearbeitung des Zahlungsbescheides, etc.).
§ 6 Absatz 1 Satz 1	Die <u>Benutzerinnen</u> haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.	Die <u>Benutzerinnen und Benutzer</u> haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
§ 6 Absatz 1 Satz 3	Die <u>Benutzerinnen</u> haben während der Ausleihzeit eingetretene Beschädigungen oder den Verlust von entliehenen Gegenständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.	Die <u>Benutzerinnen und Benutzer</u> haben während der Ausleihzeit eingetretene Beschädigungen oder den Verlust von entliehenen Gegenständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
§ 6 Absatz 2	<u>Die Benutzerinnen haben</u> vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. <u>Die Benutzerinnen haften</u> für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und <u>die Benutzerinnen</u> die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen <u>haben</u> .	<u>Die Benutzerinnen und Benutzer haben</u> vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. <u>Die Benutzerin und der Benutzer haften</u> für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen <u>hat</u> .
§ 6 Absatz 3	Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch <u>die Benutzerinnen</u>	Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch <u>die Benutzerin oder durch</u>

Änderung	Alt	Neu
Satz 2	verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf <u>deren</u> Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.	<u>den Benutzer</u> verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf <u>deren/dessen</u> Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Bei verlorenen und irreparabel beschädigten Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.	Bei verlorenen und irreparabel beschädigten Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen, <u>für den § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt.</u>
§ 8 Absatz 1	Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten <u>Mitarbeiterinnen</u> ausgeübt.	Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u> ausgeübt.
§ 8 Absatz 2 Satz 2	Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen <u>Besucherinnen</u> , welche die Räumlichkeiten der Stadtbücherei betreten, zu beachten.	Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen <u>Besucherinnen und Besuchern</u> , welche die Räumlichkeiten der Stadtbücherei betreten, zu beachten.
§ 8 Absatz 3	Die <u>Besucherinnen</u> der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.	Die <u>Besucherinnen und Besucher</u> der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
§ 8 Absatz 4	Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung <u>einer Erziehungsberechtigten</u> oder einer von <u>ih</u> r beauftragten Person benutzen.	Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung <u>von Erziehungsberechtigten</u> oder einer von <u>diesen</u> beauftragten Person benutzen.
§ 8 Absatz 5	Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 3 sind die <u>Mitarbeiterinnen</u> der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Personalien verlangen, b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten, c) <u>der Besucherin</u> den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren, 	Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 3 sind die <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Personalien verlangen, b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten, c) <u>der Besucherin oder dem Besucher</u> den Zugang zu den

Änderung	Alt	Neu
	<p>d) <u>die Besucherin</u> zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen, e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden, f) <u>der Störerin</u> ein Hausverbot erteilen, g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.</p>	<p>Räumen der Stadtbücherei verwehren, d) <u>die Besucherin oder den Besucher</u> zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen, e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden, f) <u>der Störerin oder dem Störer</u> ein Hausverbot erteilen, g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.</p>
§ 9 Absatz 1 Satz 1	Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Benutzernummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene E-Mail-Adresse <u>der Benutzerin</u> , bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung <u>der</u> Erziehungsberechtigten.	Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die <u>Nummer des Benutzungsausweises</u> , den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene <u>Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers</u> , bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung <u>der</u> Erziehungsberechtigten.
§ 10 Absatz 1	Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch <u>die Benutzerin</u> nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Stadtbücherei die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.	Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch <u>die Benutzerin oder den Benutzer</u> nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Stadtbücherei die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.
§ 10 Absatz 2 Satz 1	<u>Jede Benutzerin</u> kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadtbücherei ohne Einhaltung einer Frist kündigen.	<u>Jede Benutzerin und jeder Benutzer</u> kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadtbücherei ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
§ 10 Absatz 3	Die Stadtbücherei kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn <u>die Benutzerin</u> gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:	Die Stadtbücherei kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:

Änderung	Alt	Neu
	<ul style="list-style-type: none"> a) Gebührenrückstände ab einer Höhe von 50 Euro, b) falsche Angaben bei der Anmeldung, c) zweckfremde Nutzung trotz einmaliger Abmahnung, d) verbotene Nutzungen nach § 7, oder e) Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer <u>Mitarbeiterinnen</u>. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Gebührenrückstände ab einer Höhe von 50 Euro, b) falsche Angaben bei der Anmeldung, c) zweckfremde Nutzung trotz einmaliger Abmahnung, d) verbotene Nutzungen nach § 7, oder e) Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>.
<p>§ 11 Absatz 1</p>	<p>Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Benutzerinnen</u>, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 18,00 Euro b) <u>Benutzerinnen</u>, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn <u>die Benutzerin</u> bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 20,00 Euro c) <u>Benutzerinnen</u>, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 10,00 Euro d) <u>Schülerinnen</u>, Studierende, <u>Zivil- oder Wehrdienstleistende</u>, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, <u>Empfängerinnen</u> von <u>AlG I und II</u>, Schwerbehinderte, Asylbewerber, Auszubildende, sowie <u>Benutzerinnen</u>, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendare, <u>Au-Pairs</u> und <u>Ärzte im Praktikum</u>: 10,00 Euro e) <u>Inhaberinnen</u> des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro f) Volljährige <u>Ehepartnerinnen</u> oder <u>Partnerinnen</u> einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung 	<p>Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Benutzerinnen und Benutzer</u>, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 18,00 Euro b) <u>Benutzerinnen und Benutzer</u>, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 20,00 Euro c) <u>Benutzerinnen und Benutzer</u>, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 10,00 Euro d) <u>Schülerinnen und Schüler</u>, Studierende, <u>Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes</u>, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, <u>Empfängerinnen und Empfänger</u> von <u>Arbeitslosengeld I und II</u>, Schwerbehinderte, <u>Asylbewerberinnen und Asylbewerber</u>, Auszubildende, sowie <u>Benutzerinnen und Benutzer</u>, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, <u>Referendarinnen und Referendare</u> und <u>Au-Pairs</u>: 10,00 Euro

Änderung	Alt	Neu
	von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro	e) <u>Inhaberinnen und Inhaber</u> des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro f) Volljährige <u>Ehepartner</u> oder <u>Partner</u> einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe a)	Ausleihe einer DVD: 1,00 Euro	Ausleihe einer DVD (<u>außer Sach-DVDs</u>) oder eines <u>Konsolespiels</u> 1,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe d)	Ausstellen eines neuen <u>Benutzerausweises</u> als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten <u>Benutzerausweis</u> 5,00 Euro	Ausstellen eines neuen <u>Benutzungsausweises</u> als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten <u>Benutzungsausweis</u> 5,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe i)	Kopien und Ausdrücke (pro Seite) • Kopie DIN A4 (schwarzweiß) 0,10 Euro • Kopie DIN A3 (schwarzweiß) 0,20 Euro • Ausdruck DIN A4 (schwarzweiß) 0,10 Euro • Ausdruck DIN A4 (Farbe) 0,30 Euro	Wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe k) wird der neue Buchstabe i) <u>Hinweis:</u> Die Pauschalsätze werden künftig nur noch per Aushang vor Ort bekannt gegeben. Sie entfallen daher in der Satzung.
§ 11 Absatz 3 Buchstabe j)	für das Benutzen eines PCs oder das Surfen im Internet an PCs eine mit der Anmeldung fällig werdende Gebühr pro angefangener Stunde von 1,00 Euro Werden kostenpflichtige Seiten aufgerufen, sind diese Kosten von den <u>Benutzerinnen</u> zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.	Wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe l) wird der neue Buchstabe j) <u>Hinweis:</u> Der Pauschalsatz wird künftig nur noch per Aushang vor Ort bekannt gegeben. Er entfällt daher in der Satzung.
§ 11 Absatz 3 Buchstabe k); künftig: Buchstabe i)	für den <u>regionalen</u> Leihverkehr je Medium 1,50 Euro	für den Leihverkehr je Medium 1,50 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe l); Künftig Buchstabe j)	für den Austausch eines Garderobenschlosses (§ 6 Abs. 3) 40,00 Euro	für den Austausch eines Garderobenschlosses (§ 6 Abs. 3) 45,00 Euro
§ 11 Absatz 4	Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme <u>um jeweils bis zur Hälfte ermäßigt</u>	Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme <u>von der Leitung der Bücherei</u>

Änderung	Alt	Neu
	werden.	<u>reduziert oder erlassen</u> werden.
§ 11 Absatz 6	Nicht vorhanden!	<u>Gebührenermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer die dafür erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweist.</u>
§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Gebührensuldnerin</u></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit <u>die Benutzerin</u> selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührensuld die gesetzlichen Vertreter. <u>Gebührensuldnerin</u> ist auch, wer die Gebührensuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere <u>Gebührensuldnerinnen</u> haften als <u>Gesamtsuldnerinnen</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Gebührensuldnerschaft</u></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit <u>die Benutzerin oder der Benutzer</u> selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührensuld die gesetzlichen Vertreter. <u>Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner</u> ist auch, wer die Gebührensuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere <u>Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner</u> haften als <u>Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner</u>.</p>